# Kreis Blatt

für den

## Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

**Nr. 85.** Mittwoch den 23. Oktober **1918.**


## Amtliche Bekanntmachungen.

# „Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!"

Staatssekretär Fischbeck über die Kriegsanleihe'

Deutschland wird niemals eine Regierung haben, die nicht einmütig hinter der Kriegsanleihe steht.

Fischbeck

## Warnung
### für die Selbstversorger, Schleichhändler und Hamsterer!

Wer dem Schleichhändler oder dem Hamsterer Getreide, Hülsenfrüchte oder Kartoffeln aus seiner Ernte verbotswidrig verkauft oder auf andere Weise überläßt, schädigt die Allgemeinheit und sich selbst. Wird unserem Kreise ein Teil unserer Vorräte durch Schleichhändler und Hamsterer entzogen, so können wir die Mengen, welche dem Kreise zur Ablieferung für unsere Zivilbevölkerung und für die Front auferlegt sind, nur aufbringen, wenn die Ration für die Selbstversorger und ebenso für die Versorgungsberechtigten herabgesetzt wird. Jeder Landwirt dürfte heute wissen, was die Herabsetzung der Ration für seine Wirtschaft bedeutet.

Jeder Landwirt und jede Landfrau möge sich daher sagen: Das, was jetzt der Schleichhändler und der Hamsterer zum Schaden der Allgemeinheit davonträgt, muß ich später selbst mit meinen Angehörigen aus meinen Vorräten nochmals hergeben.

Ebenso verwerflich und strafbar wie der Absatz und Erwerb von Lebensmitteln an und durch Schleichhändler und Hamsterer ist der Mehrverbrauch in der eigenen Wirtschaft.

Die verbotswidrig erworbenen Früchte werden ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen erklärt; gegen die Veräußerer und Erwerber wird rücksichtslos gerichtliche Bestrafung beantragt werden.

Thorn den 11. Oktober 1918.

**Der Landrat.**
Dr. Kleemann.

## Verzeichnis der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Kommissionen in vereinigten Voreinschätzungsbezirken.

Nachstehend bringe ich die Namen der von der Königlichen Regierung ernannten Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Kommissionen in den gemäß § 32 des Einkommensteuergesetzes gebildeten **vereinigten** Voreinschätzungsbezirken zur öffentlichen Kenntnis.

Die Herren Ortsvorsteher der zu einem vereinigten Voreinschätzungsbezirk gehörenden Ortschaften werden ersucht, dem Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission ihres Bezirks das **gesamte** Veranlagungsmaterial zu dem in der Kreisblattsverfügung vom 8. d. Mts., Nr. 81 des Kreisblattes, festgesetzten Termine einzureichen.

| Lfd. Nr. des vereinigten Voreinschätzungsbezirks | Name, Stand und Wohnort des Vorsitzenden | Name, Stand und Wohnort des stellvertretenden Vorsitzenden |
|---|---|---|
| 1. | Sander, staatl. Wirschaftsbeamter, Neugrabia, | Thiart, Gemeindevorsteher, Sachsenbrück, |
| 2. | Kämereit, Gutsvorsteher-Stellvertreter, Karschau, | Dolatowski, A., Besitzer, Dorf Ottlotschin, |
| 3. | Rose, Gemeindevorsteher, Stewken, | Busse, Garnisonverwaltungsinspektor, Schießplatz Thorn, |
| 4. | Kühnbaum, Bürgermeister, Podgorz, | Dürr, Gemeindevorsteher, Piask, |
| 5. | Gehrz, Amtsvorsteher, Ober Nessau, | Dopslaff, F., Besitzer, Groß Nessau, |
| 6. | Heise, Amtsvorsteher, Grabowitz, | Sodtke, J., Gemeindevorsteher, Kompanie, |
| 7. | Hampke, Gemeindevorsteher, Zlotterie, | Cieszynski, Gemeindevorsteher, Kaschorek, |
| 8. | Weßling, Gemeindevorsteher, Groß Rogau, | Kroll, Gemeindevorsteher, Deutsch Rogau, |
| 9. | Weinschenck, Gustav, Oberamtmann, Birkenau, | Kozlikowski, Gemeindevorsteher, Mlynietz, |
| 10. | Donner, Amtsrat, Domäne Steinau, | Habermann, Lehrer, Dorf Steinau, |
| 11. | Feldtkeller, Gutsbesitzer, Kleefelde, | Degener, Oberamtmann, Thornisch Papau, |
| 12. | Schwan, Gemeindevorsteher, Seglein, | Tonn, Lehrer, Seglein, |
| 13. | Peters, Oberamtmann, Domäne Papau, | Oesterle, Gemeindevorsteher, Chrapitz, |

Kopf wie vor.

| | | |
|---|---|---|
| 14. | Fuchs, Amtsvorsteher, Bildschön, | Friedrich, Gemeindevorsteher, Hermannsdorf, |
| 15. | Höltzel, Amtsrat, Kunzendorf, | Haarich, Hauptlehrer, Kunzendorf, |
| 16. | Feldt, Gutsbesitzer, Kowroß, | Szymanski, Gemeindevorsteher, Griffen, |
| 17. | Weise, staatl. Gutsverwalter, Gut Biskupitz, | v. Seuftleben, Lehrer, Dorf Biskupitz, |
| 18. | Branzka, Rittergutspächter, Girkau, | Vetter, Hauptlehrer, Dorf Siemon, |
| 19. | Jordan, stellv. Gemeindevorsteher, Rentschkau, | Hude, Gutsbesitzer, Rentschkau, |
| 20. | Pöhler, stellv. Amtsvorsteher, Schloß Birglau, | Neumann, Lehrer, Schloß Birglau, |
| 21. | Jendrzejewski, Gemeindevorsteher, Swierczyn, | Gorny, Lehrer, Swierczyn, |
| 22. | Boldt, Reinhard, Gemeindevorsteher, Schwarzbruch, | Mey, E., Rentier, Schwarzbruch, |
| 23. | Heise, Gemeindevorsteher, Dorf Guttau, | Wurm, Förster, Forsthaus Guttau, |
| 24. | Zittlau, Amtsvorsteher, Alt Thorn, | Wichert, Besitzer, Gurske, |
| 25. | Wunsch, Gemeindevorsteher, Pensau, | Domke, Gemeindevorsteher, Schmolln, |
| 26. | Krause, Hugo, Gemeindevorsteher, Groß Bösendof, | Fritz, Besitzer, Groß Bösendorf, |
| 27. | Brüschke, Gemeindevorsteher, Scharnau. | Naß, Gemeindevorsteher, Ellermühl. |

Thorn den 18. Oktober 1918.

**Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission des Landkreises Thorn.**

## Zur Einkommensteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1919.

### 2. Pflichten der Voreinschätzungs-Kommissionen.

Die Aufgaben, welche den Voreinschätzungs-Kommissionen bezw. deren Vorsitzenden obliegen, sind in dem § 33 des Einkommensteuergesetzes und in den Artikeln 45 bis 49 der Ausführungsanweisung niedergelegt. Ueberdies sind die hauptsächlichsten Bestimmungen über den Zusammentritt der Voreinschätzungs-Kommissionen usw. alljährlich im Kreisblatt veröffentlicht worden, sodaß bis auf weiteres von dem Abdruck dieser Bestimmungen abgesehen werden kann.

Da mir bestimmungsgemäß in vereinigten Voreinschätzungs-Bezirken die Festsetzung des Sitzungsortes obliegt, ordne ich Folgendes an:

In den **vereinigten** Voreinschätzungs-Bezirken hat die Sitzung der Kommission stattzufinden:

für den 1. Bezirk in Neugrabia,
" " 2. " " Ottlotschin,
" " 3. " " Stewken,
" " 4. " " Podgorz,
" " 5. " " Kostbar,
" " 6. " " Grabowitz,
" " 7. " " Zlotterie,
" " 8. " " Gr. Rogau,
" " 9. " " Mlyniets,
" " 10. " " Dorf Steinau,
" " 11. " " Thornisch Papau,
" " 12. " " Seglein,
" " 13. " " Domäne Papau,
" " 14. " " Hermannsdorf,
" " 15. " " Domäne Kunzendorf,
" " 16. " " Kowroß,
" " 17. " " Gut Biskupitz,
" " 18. " " Dorf Siemon,
" " 19. " " Rentschkau,
" " 20. " " Schloß Birglau,
" " 21. " " Swierczyn,
für den 22. Bezirk in Schwarzbruch,
" " 23. " " Dorf Guttau,
" " 24. " " Gurske,
" " 25. " " Pensau,
" " 26. " " Amthal,
" " 27. " " Scharnau.

Die Herren Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Kommissionen ersuche ich, für Abwickelung der **Einkommensteuergeschäfte an einem** Tage Sorge zu tragen, auch mir, soweit ich an die betreffenden Herren Vorsitzenden nicht besondere Anfragen gerichtet habe, **Lokal, Tag und Stunde des Zusammentritts der Kommissionen** zur Voreinschätzung für das Steuerjahr 1919 **bis spätestens den 10. November anzuzeigen.** Die Sitzungen sind möglichst zu solcher Zeit anzuberaumen, daß die als Mitglieder zugezogenen Beamten und Lehrer an der Wahrnehmung ihrer Amtspflichten nicht gehindert werden.

Muß Mangels anderer geeigneter Räume die Sitzung der Voreinschätzungs-Kommission in der Schule abgehalten werden, so hat der Vorsitzende die **Genehmigung** des zuständigen Kreisschulinspektors zur Benutzung des Schulzimmers **einzuholen.**

**Versäumnisgebühren** stehen nach § 78 des Einkommensteuergesetzes den Kommissionsmitgliedern (einschl. des Vorsitzenden) nur in vereinigten Voreinschätzungsbezirken zu. Den Herren Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Kommissionen in **vereinigten** Bezirken wird in nächster Zit ein **Forderungsnachweis-Formular** zugehen. Dieses ist sorgfältig auszufüllen, **von den Kommissionsmitgliedern** (einschl. des Vorsitzenden) **auf der 2. Seite unten zu vollziehen,** außerdem vom **Vorsitzenden** auf dem **Titelblatte zu bescheinigen.**

**Das gesamte Veranlagungsmaterial einschl. der Gemeindesteuerliste für 1918, des Sitzungsprotokolls, des Forderungsnachweises über Versäumnisgebühren, der amtlichen Mitteilungen über die Dienstbezüge der Eisenbahnbeamten** ist mir von denjenigen Ortschaften, welche einen **eigenen** Voreinschätzungsbezirk bilden, **bis zum 10. November,** von den vereinigten Voreinschätzungsbezirken **bis zum 25. November** einzureichen. Dem Magistrat in **Culmsee** wird zur Einreichung des Veranlagungsmaterials Frist **bis zum 10. Dezember** gewährt.

**Den Herren Vorsitzenden der Voreinschätzungskommissionen wird dringend empfohlen, in Zweifelsfällen sich mündliche Belehrung bei Herrn Rechnungsrat Ulbricht, Mauerstr. 70 1 Treppe, zu erbitten.**

Thorn den 18. Oktober 1918.

**Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission des Landkreises Thorn.**

## Nachtragsbekanntmachung

Nr. L. 111/10. 18. K. R. A.

### zu der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. K. R. A. vom 20. Oktober 1917, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten.

**Vom 19. Oktober 1918.**

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 4 I A, B und C der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. K. R. A. erhalten folgende Fassung:

**A. Buchführung.**

Alle Personen, welche die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände gewerbsmäßig veräußern oder liefern, haben Bücher zu führen, aus denen jederzeit ersichtlich sein muß,

welche Häute und Felle sie jeweils im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam haben. Ferner muß aus den Büchern zu ersehen sein:

1. bei Berufsschlächtern und Abdeckereien: Tag der Schlachtung, des Fallens oder des Abhäutens, Empfänger der Ware, Tag der Ablieferung, Anzahl, Art und Mangel, ferner bei Großviehhäuten Gattung und Nummer der Preisklasse*), bei gesalzenen Großviehhäuten außerdem die Nummer (§ 6 c), das durch Wiegen ermittelte Gewicht der Haut oder des Felles, das geschätzte Gewicht etwa anhaftenden Dunges, das Reingewicht (Grüngewicht) und die Schlachtart, sofern sie von der im § 6 b angegebenen abweicht, endlich bei Roßhäuten usw. (§ 1 b) die Nummer (§ 6 c) und die Länge;
2. bei Händlern (Sammlern), Häuteverwertungs-Vereinigungen, Verbänden von Häuteverwertungs-Vereinigungen und Großhändlern: Lieferer und Empfänger der Ware, Tag der Einlieferung und Weiterlieferung, Anzahl, Art und Mängel, ferner bei Großviehhäuten Gattung und Nummer der Preisklasse*), bei gesalzenen Großviehhäuten außerdem die Nummer (§ 6 c), das durch Wiegen ermittelte Gewicht der Haut oder des Felles, das geschätzte Gewicht etwa anhaftenden Dunges, das Reingewicht (Grüngewicht) und die Schlachtart, sofern sie von der im § 6 b angegebenen abweicht, endlich bei Roßhäuten usw. (§ 1 b) die Nummer (§ 6 c) und die Länge.

Die Bücher sind aufzubewahren.

**B. Erlaubte Bewegung der Ware.**

Die tatsächliche Anlieferung der Ware darf nur erfolgen, wenn bei ihr die Ware nicht anders als zwischen folgenden Stellen örtlich bewegt wird:

a) von einem Schlächter:
an eine nicht mehr als 50 km — in der Luftlinie gemessen — vom Schlachtort entfernt gelegene Annahmestelle einer Häuteverwertungs-Vereinigung oder
an einen nicht mehr als 50 km — in der Luftlinie gemessen — vom Schlachtort entfernt ansässigen Händler (Sammler);

b) von einem Schlächter:
an ein von der Sammelstelle zum Verladeplatz bestimmtes Lager eines zugelassenen Großhändlers, sofern sich ein solches an dem Ort (einschließlich Vororte) befindet, innerhalb dessen die Schlachtung stattgefunden hat, oder sofern die Schlachtung und die Ablieferung für Rechnung eines Kommunalverbandes erfolgt;

c) von einem Händler (Sammler):
an das Lager eines Händlers (Sammlers) oder an ein von der Sammelstelle zum Verladeplatz bestimmtes Lager eines zugelassenen Großhändlers;

d) von der Annahmestelle einer Häuteverwertungs-Vereinigung nach dem für diese von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums vorgeschriebenen und von der Sammelstelle bekanntgegebenen Verladeplatz;

e) von den Verladeplätzen nach den Gerbereien auf Anweisung der Verteilungsstelle (§ 5).

Bei der tatsächlichen Anlieferung gemäß a—d darf die über den Handel geleitete Ware den Sammelbezirk des zugelassenen Großhändlers, die über die Häuteverwertungs-Vereinigungen geleitete Ware den von der Sammelstelle für den betreffenden Häuteverwertungs-Verband bestimmten Bezirk nicht verlassen.

Bei der Bewegung der Ware zu a kann einer Annahmestelle oder einem Händler (Sammler) auf Antrag von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums gestattet werden, Ware von einem Bezirk in einen anderen zu überführen, sofern die Ware dabei nicht mehr als 50 km vom Schlachtort entfernt wird.

**C. Fristen.**

Die zu B bezeichneten Bewegungen der Ware müssen innerhalb folgender Fristen vorgenommen werden:

a) bei Sendungen vom Schlächter:
unmittelbar nach dem Abziehen oder, falls die Haut bei ihm gesalzen oder getrocknet*) wird, spätestens am 15. eines jeden Monats;

b) bei Sendungen vom Händler (Sammler):
spätestens am dritten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

c) bei Sendungen von Annahmestellen der Häuteverwertungs-Vereinigungen:
wie unter b;

d) bei Sendungen von den Verladeplätzen der Häuteverwertungs-Vereinigungen und der zugelassenen Großhändler:
eine Woche nach Eingang der Versandanweisungen der Verteilungsstelle (§ 5).

*) Vgl. § 4 der Bekanntmachung Nr. L. 700/7. 17. K.R.A., betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten.

**Artikel II.**

1. § 4 III der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. K.R.A. wird aufgehoben.

An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

Diejenigen Gerbereien, welche bisher dem Verteilungsplan der Kriegsleder-Aktiengesellschaft angeschlossen waren, aber keine Zuteilung erhielten, sondern lediglich die Berechtigung hatten, von Landwirten monatlich insgesamt 8 aus deren eigenen Haus- oder Notschlachtungen stammende Häute unmittelbar anzunehmen und für sie im Lohn zu gerben, erhalten eine von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums festzusetzende monatliche Zuteilung an Häuten und Fellen. Sofern diese Gerbereien sich als Sammler für Häute und Felle betätigen, dürfen sie denjenigen Teil ihrer eigenen Ansammlung, welcher ihnen auf Grund der festgesetzten Zuteilung monatlich zur Einarbeitung zusteht, ohne weiteres einarbeiten; für den überschießenden Teil gelten die gesetzlichen Beschlagnahme-Bestimmungen. Das von solchen Gerbereien fertiggestellte Leder ist auf besonderen Vordrucken dem Leder-Zuweisungsamt zu melden. Vordrucke können beim Leder-Zuweisungs-Amt, Berlin W 9, Budapester Straße 5, angefordert werden.

2. Übergangsbestimmungen:

Diejenigen aus Haus- oder Notschlachtungen von Landwirten stammenden Häute, welche vor dem Inkrafttreten dieser Nachtragsbekanntmachung von zum Verteilungsplan der Kriegsleder-Aktiengesellschaft gehörigen Gerbereien in Gemäßheit des § 4 III der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. K.R.A. vom 20. Oktober 1917 zur Lohngerbung angenommen worden sind, dürfen unter Beobachtung der dort enthaltenen Vorschriften fertig gegerbt und spätestens bis zum 1. März 1919 an die Landwirte zurückgeliefert werden; alle übrigen sind bis zum 15. März 1919 dem Leder-Zuweisungs-Amt, Berlin W 9, Budapester Straße 5, zu melden.

**Artikel III.**

Diese Bekanntmachung tritt am 9. Oktober 1918 in Kraft.

*) Es wird darauf hingewiesen, daß für getrocknetes Gefälle ein niedrigerer Preis als für gesalzenes zu erwarten ist (Bekanntmachung Nr. L. 700/7. 17. K.R.A., § 3 Anmerkung).

Danzig, Graudenz, Thorn, 19. Oktober 1918.

**Stellv. Generalkommando 17. Armeekorps.**
Der kommandierende General.

**Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.**

**Der Kommandant der Festung Danzig.**

---

Das Kriegsministerium hat strenge Anweisung gegeben, daß **die Entscheidung** über weitere Zurückstellung eines Reklamierten **vor** Ablauf des alten Zurückstellungstermins erfolgen muß. Bei Ablehnung des neuen Antrages muß die Einstellung unmittelbar nach diesem Termin, die Beorderung danach schon mindestens 10 Tage vor diesem Termin erfolgen.

**Alle Anträge auf Erneuerung von Reklamationen müssen daher mindestens 4 Wochen vor Ablauf der alten Zurückstellung in der Hand des stellv. Generalkommandos sein.**

Es wird ergebenst ersucht, alle für den dortigen Bereich in Betracht kommenden Interessenten entsprechend zu benachrichtigen. Um die Durchführung der Maßregel zu ermöglichen, werden zukünftig die Zurückstellungen in der Regel auf 6 Monate ausgesprochen werden. Es wird dadurch jedem hinreichend Zeit gegeben, eine erneute Reklamation rechtzeitig vorzulegen und auch die Stellung nehmenden Behörden werden durchaus in der Lage sein, die Anträge bis zu dem vorgeschriebenen Termin an das stellv. Generalkommando weiterzugeben.

Das stellv. Generalkommando wird gemäß höherer Anweisung alle verspätet eingebrachten Reklamationen nicht berücksichtigen und die Betreffenden werden unmittelbar nach ihrem alten Zurückstellungstermin zur Einziehung gelangen.

Danzig den 13. Oktober 1918.

**Stellv. Generalkommando 17. Armeekorps.**

Vorstehendes bringe ich den Kreiseingesessenen mit dem Ersuchen zur Kenntnis, Anträge auf **weitere** Zurückstellung der Kriegswirtschaftsstelle des Landkreises Thorn von jetzt ab 8 Wochen vor Ablauf der letzten Zurückstellungsfrist einzureichen. Die Polizeiverwaltung Culmsee sowie die Herren Amtsvorsteher wollen dies den Beteiligten gelegentlich der Vorlegung neuer Anträge bekannt geben.

Thorn den 18. Oktober 1918.

Der Landrat.

# Bekanntmachung

Nr. L. 999/10. 18. K. R. A.,

## betreffend Beschlagnahme, Höchstpreise, Melde- und Verkaufspflicht von Lederabfällen.

**Vom 19. Oktober 1918.**

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand (Reichs-Gesetzbl. S. 813) des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395), ferner — auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37), sowie der Bekanntamchung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

a) die Höchstpreisbestimmungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395),

b) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376),

c) die Auskunftspflicht gemäß der Bekanntmachung über die Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187),

d) die Verkaufspflicht gemäß dem Gesetz, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) mit Abänderungen vom 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395)

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

**Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.**

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden Lederabfälle jeder Gerbart und jeder Herkunft, einschließlich der aus dem Ausland eingeführten.

Als Lederabfälle im Sinne dieser Bekanntmachung gelten alle Abfallstücke und Späne von Leder, einschließlich Falzspäne, Blanchierspäne und Frässtaub, die bei der Herstellung, Zurichtung, Verarbeitung oder Zerteilung von Leder, Lederstücken oder Lederabfällen entfallen.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden Abfälle von ungebrauchten und gebrauchten Ledertreibriemen, sowie sonstige Altlederabfälle[1]), d. h. Lederabfälle, die durch Zerlegung gebrauchter Gegenstände entstanden sind.

§ 2.

**Beschlagnahme.**

Die nach § 1 von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Nicht betroffen von dieser Beschlagnahme sind diejenigen Lederabfälle, welche

1. in den Betrieben der Heeres- und der Marineverwaltung,
2. in den dem Überwachungsausschuß der Schuhindustrie unterstellten Schuhfabriken

anfallen.

§ 3.

**Wirkung der Beschlagnahme.**

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

**Veränderungserlaubnis.**

Trotz der Beschlagnahme sind folgende Veränderungen erlaubt:

1. Zum Zwecke der Sortierung:
   a) in den zugelassenen[2]) Sortierbetrieben die Zerlegung der Lederabfälle, soweit sie zur sachgemäßen Sortierung in die Gruppen und Sortimente der Preistafel des § 8 erforderlich ist;
   b) in denjenigen Betrieben, in denen Lederabfälle anfallen, die zur Sortierung gehörige Zerlegung, sowie die etwa erforderliche Zurichtung.
2. Zum Zwecke der Fettrückgewinnung:
   die Entfettung fetthaltiger Blanchierspäne durch diejenige Gerberei, in welcher sie anfallen, im eigenen Betriebe oder in ihrem Auftrage durch einen anderen Betrieb im Lohn, sofern die Gerberei die zurückgewonnenen Fettmengen monatlich der Kriegsleder-Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, meldet und ausschließlich im eigenen Betriebe nach An-

---

[1]) Altlederabfälle werden von der Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung über den Verkehr mit getragenen Schuhwaren, Altleder und gebrauchten Waren aus Leder vom 30. März 1918 (Reichsanzeiger Nr. 76) betroffen; Abfälle von Leder-Treibriemen werden von der Bekanntmachung Nr. L. 400/1. 17. K.R.A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Treibriemen vom 15. März 1917 betroffen. Danach sind Abfälle von gebrauchten Leder-Treibriemen, soweit sie nicht gemäß § 4 der Bekanntmachung Nr. L. 400/1. 17. K.R.A. zur Wiederherstellung und Ausbesserung von Treibriemen im eigenen Betriebe verwendet werden, an die Ersatzsohlen-Gesellschaft abzuführen; für Abfälle, welche bei der Verarbeitung von Leder zu Treibriemen entstehen, gelten die Bestimmungen der vorliegenden Bekanntmachung.

[2]) Die Zulassung der Sortierbetriebe erfolgt durch die Ersatzsohlen-Gesellschaft m. b. H., Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Liste der zugelassenen Sortierbetriebe ist bei der Ersatzsohlen-Gesellschaft erhältlich und wird in der Fachpresse bekanntgegeben.

weisung der Kriegsleder-Aktiengesellschaft verwendet[3]) und sofern die Rückstände nach der Entfettung der Ersatzsohlen-Gesellschaft oder der von ihr bestimmten Stelle angeboten werden.

3. Die Verarbeitung der Lederabfälle in denjenigen Betrieben, welchen die Verarbeitung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, der Reichsstelle für Schuhversorgung, Berlin W 8, Kronenstraße 50/52, der Kontrollstelle für freigegebenes Leder, Berlin W 66, Leipziger Straße 123a, der Ersatzsohlen-Gesellschaft m. b. H., Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, der Riemen-Freigabe-Stelle, Berlin W 35, Potsdamer Straße 122a/b, oder der Kriegsleder-Aktiengesellschaft in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, besonders gestattet ist.

§ 5.

**Verfügungserlaubnis.**

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Ablieferung der Lederabfälle erlaubt:

1. an die von der Reichsstelle für Schuhversorgung bestimmten Stellen, insbesondere an die zugelassenen Sortierbetriebe[1]);
2. bei den sortierten chromhaltigen Abfällen die in der Preistafel des § 8 unter Nr. V, c, VI, IX und XXI aufgeführten Sortimente nur an die Kriegsleder-Aktiengesellschaft oder mit deren Genehmigung an eine andere Stelle;
3. bei Abfällen von Leder, das zur Herstellung von Ledertreibriemen[2]) und anderen technischen Lederartikeln bestimmt ist, ausschließlich mit Genehmigung der Riemen-Freigabe-Stelle;
4. nach Maßgabe der Bedingungen der Kontrollstelle für freigegebenes Leder bei denjenigen Lederabfällen, die in Leder-Kleinhandlnugen beim Zerteilen von solchem Leder entstehen, für welches die Bedingungen der Kontrollstelle für freigegebenes Leder gelten.

§ 6.

**Meldepflicht.**

Die gemäß § 2 dieser Bekanntmachung beschlagnahmten Gegenstände, welche nicht binnen 2 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung oder nach Anfall oder Erwerb veräußert oder der Ersatzsohlen-Gesellschaft zum Höchstpreis angeboten sind, sind von denjenigen Personen, welche solche Gegenstände im Gewahrsam haben, zu melden, sobald der Gesamtbestand an Lederabfällen (alle Arten zusammengerechnet) mehr als 100 Kilogramm beträgt[3]).

Die Meldungen sind bezüglich chromhaltiger Abfälle an die Kriegsleder-Aktiengesellschaft, im übrigen an die Ersatzsohlen-Gesellschaft innerhalb einer Woche nach Eintritt der Meldepflicht auf Vordrucken einzureichen, welche bei diesen Gesellschaften anzufordern sind.

§ 7.

**Höchstpreise.**

**1. Für nicht meldepflichtig (§ 6) gewordene Abfälle.**

Beim Verkauf von Abfällen, die nach den in der Preistafel des § 8 angegebenen Gruppen und Sortimenten sortiert sind, darf der Verkaufspreis die in der Preistafel angegebenen Preise nicht übersteigen.

Für unsortierte Lederabfälle ist der Höchstpreis gleich der Gesamtsumme, welche sich nach der Sortierung unter Berechnung der Höchstpreise für die einzelnen in der Preistafel angegebenen Gruppen und Sortimente ergibt, abzüglich der Kosten der Sortierung und der Verbringung zur Sortieranstalt.

**2. Für meldepflichtig (§ 6) gewordene Abfälle.**

Beim Verkauf von Abfällen, die nach den in der Preistafel des § 8 angegebenen Gruppen und Sortimenten sortiert und nach § 6 meldepflichtig geworden sind, beträgt der Höchstpreis 80 vom Hundert der in der Preistafel angegebenen Preise.

Für die nach § 6 meldepflichtig gewordenen unsortierten Lederabfälle ist der Höchstpreis gleich 80 vom Hundert der Gesamtsumme, welche sich nach der Sortierung unter Berechnung der Höchstpreise für die einzelnen in der Preistafel angegebenen Gruppen und Sortimente ergibt, abzüglich der Kosten der Sortierung und der Verbringung zur Sortieranstalt.

§ 8.

**Preistafel.**

Gruppe A bedeutet: Abfälle von Sohl-, Vache- und Brandsohlleder, Treibriemen-, Manschetten- und Gleitschutzleder.

Gruppe B bedeutet: Abfälle von Ober- und Futterleder jeder Art und Gerbung, sowie Fettgarleder. (Für Abfälle von Leder reiner Chromgerbung und von Glacéeleder mit Ausnahme der im § 5, Ziffer 2 genannten, an die Kriegsleder-Aktiengesellschaft abzuführenden Abfälle tritt ein Aufschlag von 50 vom Hundert ein.)

Gruppe C bedeutet: Abfälle von Blankleder jeder Gerbart und Zurichtung.

Gruppe D bedeutet: Abfälle von Transparentleder.

Preise in Mark und Pfennig für 1 Kilogramm Nettogewicht.

Gruppen:

| Sortiment | Beschreibung | A | B | C | D |
|---|---|---|---|---|---|
| I. | Stücke von Kopf, Klauen, Bauch und Schwanz, sowie ähnliche Abfallteile, deren Mindestgröße 150×100 mm überschreitet, ohne Schnitzel (beschnittene Ware) | 3,20 gewalzt 3,00 ungewalzt | 4,00 | 3,80 | 2,50 |
| II. | Abfälle von über 70×100 bis zu 100×150 mm, ohne Schnitzel (beschnittene Ware) | — | 3,00 | 2,60 | 1,00 |
| | a) Kern | 4,50 | | | |
| | b) nicht Kern | 2,25 | | | |
| III. | Abfälle von über 40×40 bis zu 70×100 mm, ohne Schnitzel (beschnittene Ware) | — | 1,20 | 1,70 | 1,00 |
| | a) Kern | 3,20 | — | — | — |
| | Kern, jedoch nur bei Fahlleder und Mastkalbleder | — | 1,70 | — | — |
| | b) nicht Kern | 1,50 | — | — | — |
| | nicht Kern, jedoch nur bei Fahlleder und Mastkalbleder | — | 1,00 | — | — |
| IV. | Abfälle von über 20×20 bis zu 40×40 mm, ohne Schnitzel | — | 0,30 | 0,40 | 0,50 |
| | a) Kern | 1,60 | — | — | — |
| | Kern, jedoch nur bei Fahlleder und Mastkalbleder | — | 1,00 | — | — |
| | b) nicht Kern | 0,80 | — | — | — |
| | nicht Kern, jedoch nur bei Fahlleder und Mastkalbleder | — | 0,60 | — | — |
| V. | Abfälle bis zu 20×20 mm | | | | |
| | a) mit Ausschluß der chrom- und fetthaltigen | 0,20 | 0,20 | 0,20 | 0,50 |
| | b) fetthaltige | — | 0,40 | 0,20 | — |
| | c) chromhaltige, lufttrocken | 0,16 | 0,16 | 0,16 | — |
| VI. | Brennleder, Frässtaub, Lederkehricht, Scharfschnitzel und Rückstände entfetteter Abfälle | 0,16 | 0,16 | 0,16 | — |

[3]) Die Kriegsleder-Aktiengesellschaft gibt die Meldungen an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, Berlin NW 7, Unter den Linden 68, weiter. Eine besondere Meldung gemäß Bundesratsverordnung vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 137) und Ergänzung dazu vom 14. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1106) an den Kriegsausschuß erübrigt sich. Der Kriegsausschuß hat auf Übernahme der im Rahmen dieser Bestimmung gewonnenen Fette verzichtet.

Die nach der Entfettung verbleibenden Rückstände unterliegen den allgemeinen Bestimmungen dieser Bekanntmachung.

[1]) Die Reichsstelle für Schuhversorgung läßt solche Stellen ausschließlich durch die Ersatzsohlen-Gesellschaft bestimmen.

[2]) Über Abfälle von fertigen Ledertreibriemen s. Anmerkung zu § 1.

[3]) Die rechtzeitige Veräußerung der Lederabfälle liegt nicht nur im kriegs- und volkswirtschaftlichen Interesse, sondern auch im Interesse des Eigentümers, weil gemäß § 7, Ziffer 2 für meldepflichtig gewordene Lederabfälle eine Preisminderung von 20 vom Hundert eintritt.

| Sortiment | Beschreibung | A | B | C | D |
|---|---|---|---|---|---|
| VII. | Abfälle von Spalten in Durchschnittsstärke von $1^1/_2$ mm und mehr und Mindestgröße von 100×150 mm | 2,00 | 2,00 | 2,00 | — |
| VIII. | Abfälle von Spalten unter $1^1/_2$ mm Durchschnittsstärke sowie alle unter 100×150 mm Größe . . . . . . . | 0,75 | 0,75 | 0,75 | — |
| IX. | Spaltschnitzel und Riemenschärfstücke, letztere unter 30 mm Breite . . . | 0,20 | 0,20 | 0,20 | — |
| X. | Blanchierspäne<br>a) von 10 bis 20 % Fettgehalt . .<br>b) über 20 % Fettgehalt . . . . . . | <br>0,30<br>0,65 | <br>0,30<br>0,65 | <br>0,30<br>0,65 | <br>—<br>— |
| XI. | Kappenstreifen, auch Schärfleder über 12 mm Breite, Originalgröße . . | 1,80 | — | — | — |
| XII. | Kappenstreifen, auch Schärfleder von 10 bis 12 mm Breite . . . . . . . | 0,60 | — | — | — |
| XIII. | Streifen von über 10×500 mm . . | 3,50 | 0,75 | 4,00 | — |
| XIV. | Streifen von mindestens 10×150 mm bis zu 10×500 mm . . . . . . . . | 1,40 | 1,25 | 2,00 | — |
| XV. | Klopfpeitschenstreifen von mindestens 350 mm Länge . . . . . . . . . . | 1,00 | 1,00 | 1,00 | — |
| XVI. | Streifen in Mindestgröße v. 4×100 mm | 0,50 | 0,40 | 0,40 | — |
| XVII. | Schärfstücke von über 100 mm Breite | 3,50 | — | — | — |
| XVIII. | Schärfstücke<br>a) von 30 bis 60 mm Breite . .<br>b) über 60 bis 100 mm Breite . | <br>0,60<br>1,40 | <br>—<br>— | <br>0,60<br>1,40 | <br>—<br>— |
| XIX. | Abstiche aus der Manschettenfabrikation | 0,40 | — | — | — |
| XX. | Chromleder-Falzspäne mit einem Wassergehalt bis 20 %[1]) . . . . . | 0,19 | 0,19 | 0,19 | — |
| XXI. | Alaungare Abfälle von Haar-Kalbleder und Haar-Ziegenleder<br>a) in Größe von mehr als 40×40 mm ohne Schnitzel (beschnittene Ware)<br>b) bis 40×40 mm . . . . . . . | <br><br>1,60<br>0,40 | | | |

§ 9.

**Mengenfeststellungen und Zahlungsbedingungen.**

1. Die Höchstpreise schließen die Kosten zweimonatiger Lagerung nach dem Verkauf und die Kosten des Einsackens oder sonstigen Verpackens und der Beförderung nach dem nächsten Güterbahnhof bezw. Postamt oder bis zur nächsten Schiffsladestelle, sowie die Kosten der Verladung und die Umsatzsteuer ein.

2. Stellt der Verkäufer zum Verpacken eigene Säcke zur Verfügung, so darf er neben dem Höchstpreis eine Gebühr für Miete und Abnutzung berechnen, welche insgesamt 4 Pfennig für je 1 Kilogramm Lederabfälle und für jeden angefangenen Monat seit Empfang nicht übersteigen darf. Der Verkäufer darf sich eine unverzinsliche Sicherheit von je 3 Mark für den Sack vor Absendung der Ware vom Käufer stellen lassen.

3. Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

4. Die Preisberechnung hat nach dem Gewicht zu erfolgen. Maßgebend ist im Zweifel das amtlich festgestellte Verladegewicht nach Abzug des Gewichtes etwaiger Verpackung.

Für die Berechnung von Chromlederfalzspänen und Chromlederschnitzeln ist im Zweifel das bahnamtlich festgestellte Gewicht nach Abzug des Gewichts etwaiger Verpackung und die Beschaffenheit am Bestimmungsort zur Zeit der Ankunft maßgebend.

§ 10.

**Verkaufspflicht.**

Alle Besitzer der von den Höchstpreisen dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, sie den im § 5 genannten zuständigen Stellen auf deren Verlangen zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen[2]).

[1]) Auch Abfälle mit höherem Wassergehalt werden von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft käuflich übernommen, allerdings zu entsprechend niedrigeren Preisen.

§ 11.

**Geltungsbereich der Höchstpreise.**

Die Höchstpreise gelten nur für die Verkäufe und Lieferungen bis zur Ablieferung der Gegenstände an die Ersatzsohlen-Gesellschaft, die Kriegsleder-Aktiengesellschaft, die Riemen-Freigabe-Stelle oder die von diesen bezeichneten Stellen.

§ 12.

**Ausnahmen.**

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können, soweit sie sich auf Höchstpreise beziehen, von dem unterzeichneten zuständigen Militärbefehlshaber, im übrigen von der Reichsstelle für Schuhversorgung bewilligt werden.

§ 13.

**Anfragen und Anträge.**

Anfragen und Anträge sind,

a) soweit sie sich auf Abfälle beziehen, die bei der Verarbeitung von Leder entstehen, das zur Herstellung von Ledertreibriemen und anderen technischen Lederartikeln bestimmt ist, an die Riemen-Freigabe-Stelle, Berlin W 35, Potsdamer Straße 122a/b,

b) soweit sie sich auf die im § 5, Ziffer 2 der Bekanntmachung genannten Abfälle beziehen, an die Kriegsleder-Aktiengesellschaft, Abteilung Chemikalien, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12,

c) im übrigen an die Ersatzsohlen-Gesellschaft, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, zu richten.

§ 14.

**Inkrafttreten.**

Diese Bekanntmachung tritt am 19. Oktober 1918 in Kraft.

[2]) Wer dieser Aufforderung nicht nachkommt, kann mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Danzig, Graudenz, Thorn, den 19. Oktober 1918.

**Stellv. Generalkommando 17. Armeekorps.**

Der kommandierende General.

**Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.**

**Der Kommandant der Festung Danzig.**

## Zweite Nachtragsbekanntmachung

Nr. L. 888/10. 18. K. R. A.

**zu der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. K. R. A. vom 20. Oktober 1917, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.**

**Vom 19. Oktober 1918.**

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395), ferner — auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37), sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerken zur

allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

a) die Höchstpreisbestimmungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395),

b) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376),

c) die Auskunftspflicht und die Pflicht der Lagerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über die Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187)

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

### Artikel I.

§§ 1 und 2 der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. K. R. A., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder, vom 20. Oktober 1917 erhalten folgende Fassung:

§ 1.

**Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.**

Von dieser Bekanntmachung*) betroffen wird Leder jeder Herkunft, unabhängig von seiner Benennung und unabhängig von Gerbart und Zurichtungsart.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden Leder, das aus Häuten und Fellen hergestellt ist, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind, sowie alle Lederabfälle**).

§ 2.

**Höchstpreise.**

1. Für die in der Preistafel des § 3 angegebenen Lederarten werden diejenigen Preise als Höchstpreise festgesetzt, welche sich aus den Grundpreisen der Preistafel unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 3, Ziffer 1, 3 und 4 über die verschiedenen Sortimente, Sonderklasse und Leder ohne Kopf ergeben.

   Alle Handesstufen, einschließlich Lederhersteller, dürfen ihren Abnehmern neben dem Höchstpreis diejenigen Gebühren in Rechnung stellen, welche die Kontrollstelle für freigegebenes Leder oder die Riemen-Freigabe-Stelle von ihnen erhoben hat.

   Groß- und Kleinhändler dürfen die in § 2, Ziffer 2 und 3 festgesetzten Zuschläge erheben.

2. Höchstpreise für den Großhändler.

   Der Verkaufspreis des Großhändlers darf beim Verkauf von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälsen oder Flanken den sich aus § 3 ergebenden Preis um 6 vom Hundert, bei Verkäufen an Schuhfabriken jedoch nur um 4 vom Hundert überschreiten.

3. Höchstpreise für den Kleinhändler.

   Der Verkaufspreis des Kleinhändlers darf beim Verkauf von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälsen oder Flanken den sich aus § 3 ergebenden Preis um 18 vom Hundert überschreiten.

   Als Kleinhändler im Sinne dieser Bestimmungen gelten Lederhändler, deren einzelne Verkäufe an einen Kunden Mengen im Werte von 500 Mark in der Regel nicht überschreiten und auch im letzten halben Jahre vor dem 20. Oktober 1917 nicht überschritten haben. Unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Gerbereien, Zurichtereien und Großhändler, die ein Leder-Kleinhandelsgeschäft schon vor dem 25. Juli 1914 gewerbsmäßig betrieben haben, in diesem Kleinhandelsgeschäft Leder zu den unter § 2, Ziffer 3 angegebenen Preisen verkaufen, jedoch nur Mengen im Werte von höchstens 500 Mark bei dem einzelnen Verkauf an einen Kunden.

### Artikel II.

Die Preistafel des § 3 — Grundpreise für Leder — wird wie folgt geändert:

| Lfd. Nr. | a<br>Art | b<br>Dicke | c<br>Form | d<br>Sorte<br>I | <br><br>II | <br><br>III | e<br>Bedeutung der Zahlen unter d |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 16a | Chromrindoberleder jeder Art, einschl. Mastkalbleder über 1,7 qm je Fell, schwarz od. braun | mindestens $1^3/_4$ mm u. darüber | ganze oder halbe Häute | 23,25 | 22,25 | 21,00 | Mark für 1 qm Maschinenmaß |
| 16b | Chromrindoberleder jeder Art, einschl. Mastkalbleder über 1,7 qm je Fell, schwarz od. braun | unter $1^3/_4$ mm | ganze oder halbe Häute | 20,25 | 19,25 | 18,00 | |
| 17a<br>17b | werden gestrichen | | | | | | |

### Artikel III.

§ 3 erhält von Ziffer 4 ab folgende Fassung:

4. Grundpreis für Leder ohne Kopf.

   Für Leder aus Großviehhäuten (§ 1a der Bekanntmachung Nr. L. 700/7. 17. (K. R. A.) ohne Kopf (mit Ausnahme von Spalten), das in Form ganzer oder halber Häute geliefert wird, erhöht sich der in der Preistafel für ganze oder halbe Häute oder Hälse angegebene Grundpreis um 5 vom Hundert.

   Dieser Aufschlag ist vom Grundpreis der Preistafel, nicht von dem gegebenenfalls gemäß Ziffer 1 für II. oder III. Sortiment bereits verminderten oder dem gemäß Ziffer 3 für Sonderklassen bereits erhöhten Grundpreis zu berechnen.

   „Leder ohne Kopf" im Sinne dieser Bestimmungen ist Leder in solcher Form, wie es sich ergibt, wenn an der rohen Haut der Kopf hinter den Ohrlöchern in gerader Linie abgeschnitten wird, auch wenn infolge der Bearbeitung zu Leder am Halse keine gerade Linie mehr vorhanden ist.

5. Preisberechnung für zerlegte Stücke.

   Wenn ganze oder halbe Häute, Kernstücke, Flanken oder Hälse nicht als Ganzes, sondern in Teile zerlegt verkauft werden, darf die Summe der für die zerlegten Gegenstände geforderten Preise den für den Gegenstand als Ganzes festgesetzten Preis nicht übersteigen.

6. Kennzeichnung der Ware.

   Der Höchstpreis beträgt beim Verkauf des Leders vom Lederhersteller zum Empfänger erster Hand nur 90 vom Hundert des sich aus § 3, Ziffer 1 bis 5 ergebenden Höchstpreises, wenn an dem Leder die im folgenden vorgeschriebene Kennzeichnung fehlt oder nicht hinreichend erkennbar ist.

   Der Lederhersteller hat alles Leder möglichst sofort*) unverlöschlich (durch Stempeldruck oder Schrift) mit seiner vollen Firma, der laufenden Nummer der Preistafel, der Nummer des Sortiments und dem Buchstaben der Wertklasse oder der Bezeichnung der Sorte zu kennzeichnen, und zwar muß diese Kennzeichnung so angebracht sein, daß sie beim Verkauf oder Weiterverkauf des Leders in Form von halben Häuten oder Kernstücken, bei Roßleder in Form von Hälsen oder Schildern, auf diesen Stücken deutlich erkennbar ist. Verkauft der Her-

---

*) Auf die Bestimmungen des § 9 der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten, wird hingewiesen.

**) Altlederabfälle werden von der Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung über den Verkehr mit getragenen Schuhwaren, Altleder und gebrauchten Waren aus Leder vom 30. März 1918 (Reichsanzeiger Nr. 76), Abfälle von Ledertreibriemen von der Bekanntmachung Nr. L. 400/1. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Treibriemen vom 15. März 1917, die übrigen Lederabfälle von der Bekanntmachung Nr. L. 999/10. 18. K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Höchstpreise, Melde- und Verkaufspflicht von Lederabfällen, vom 19. Oktober 1918 betroffen.

*) Es liegt im Interesse der Lederhersteller, die Kennzeichnung nach Fertigstellung des Leders unverzüglich vorzunehmen, weil sonst zu erwarten ist, daß für Leder ohne diese vorgeschriebene Kennzeichnung bei Enteignung nur 90 vom Hundert des sonst statthaften Preises erzielt wird.

steller das Leder in Form von Hälsen oder Flanken, so ist jedes einzelne Stück für sich zu kennzeichnen.

Leder der Sonderklasse muß, sofern es den Bestimmungen des § 3, Ziffer 3a entspricht, oder sofern dem Hersteller von dem zuständigen Militärbefehlshaber die Berechnung des Preises nach § 3, Ziffer 3b, Absatz 1 schriftlich gestattet worden ist, anstatt des Buchstabens der Wertklasse den Vermerk „Sonderklasse 10 %“, und sofern dem Hersteller von dem zuständigen Militärbefehlshaber die Berechnung des Preises nach § 3, Ziffer 3b, Absatz 2 schriftlich gestattet ist, anstatt des Buchstabens der Wertklasse den Vermerk „Sonderklasse 5 %“ tragen.

Leder, das unter Zuhilfenahme künstlicher Gerbmittel hergestellt ist, muß neben der vorgenannten Kennzeichnung noch einen Stempelaufdruck tragen, welcher die Worte: „Unter Verwendung von . . . . . . . . . . . gegerbt“ enthält. Zwischen die Worte: „Unter Verwendung von“ und das Wort „gegerbt“ muß die Bezeichnung des künstlichen Gerbmittels eingefügt werden, die in dem Erlaubnisschein der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums für den Bezug und die Verwendung künstlicher Gerbmittel enthalten ist.

Artikel IV.

Im § 5a und d werden die Worte „(auch Abfälle)“ und im § 6, Absatz 1 die Worte „(auch Lederabfälle)“ gestrichen.

Artikel V.

Diese Bekanntmachung tritt am 19. Oktober 1918 in Kraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, den 19. Oktober 1918.

**Stellv. Generalkommando 17. Armeekorps.**
Der kommandierende General.

**Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.**

**Der Kommandant der Festung Danzig.**

## Bekanntmachung,
**betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften.**

Vom 28. September 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Die Lieferungsverbände sind verpflichtet, aus ihren Mitteln eine Erhöhung der bis zum 1. Oktober 1918 gezahlten Familienunterstützungen eintreten zu lassen, die spätestens vom 1. November 1918 ab zu gewähren und deren Betrag je nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessen ist. Bis zum Betrage von fünf Mark für jeden Unterstützten werden die seit dem 1. November 1918 gewährten Erhöhungen der Unterstützungen vom Reiche erstattet, und zwar zur Hälfte allmonatlich, zur Hälfte zusammen mit der Erstattung der gesetzlichen Mindestbeträge.

Geringe Besserungen der Verhältnisse der Unterstützten wie auch erheblichere Besserungen ganz vorübergehender Art sollen regelmäßig nicht zur Herabsetzung oder Einstellung der Familienunterstützung führen.

Berlin den 28. September 1918.

**Der Stellvertreter des Reichskanzlers.**
von Payer.

Die vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur Kenntnis gebracht, daß die von dem Lieferungsverband „Landkreis Thorn“ vom 1. November 1918 ab zu zahlende Erhöhung durch Beschluß des Kreisausschusses auf monatlich 3 Mark für jeden Unterstützungsberechtigten festgesetzt worden ist. Es werden demnach mit Beginn des nächsten Monats nachstehende Beträge gezahlt:

| | Mindestsatz | Erhöhung gem. B.-R.-V. vom 2. 11. 17 | Erhöhung gem. B.-R.-V. vom 28. 9. 18 | insgesamt |
|---|---|---|---|---|
| für Ehefrauen: | 20,00 Mk. | 5,00 Mk. | 3,00 Mk. | 28,00 Mk. |
| für Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Personen: | 10,00 Mk. | 5,00 Mk. | 3,00 Mk. | 18,00 Mk. |

Thorn den 16. Oktober 1918.

**Der Landrat,
als Vorsitzender des Kreisausschusses.**

## Bekanntmachung.

Um sämtlichen Verbrauchern des Landkreises Thorn, welche bis zum 19. Oktober d. Js. nicht in der Lage waren, die ihnen auf die Oktobermarken zustehende Zuckermenge einzukaufen, den nachträglichen Bezug desselben zu ermöglichen, habe ich den nachfolgenden Händlern die Erlaubnis erteilt, auf Zuckerkartenabschnitte aus dem Monat Oktober d. Js. **bis zum 26. Oktober d. Js.** Zucker zu verabfolgen. Später eingereichte Marken können nicht berücksichtigt werden.

**F. Jahn, Podgorz**
**J. Thober, Leibitsch,**
**Malzahn, Gramtschen,**
**Heuer, Roßgarten,**
**B. Levy, Culmsee,**
**W. Lindemann, Culmsee,**
**H. Sonnenberg, Culmsee,**
**B. Hertzberg, Culmsee.**

Die Kleinhändler haben Namen und Wohnort dieser Verbraucher genau zu notieren, die gesammelten Zuckerbezugsbelege in Sammelbogen aufgeklebt am 28. Oktober d. Js. mit Angabe ihrer Großhandelsverbindung, durch welche sie den Zucker beziehen wollen, an die Provinzialzuckerstelle einzureichen. Die umgehende Belieferung der auf die Oktobermarken entfallenden Zuckermenge wird diesseits angeordnet werden.

Die Kleinhändler haben diesen Zucker sofort nach Erhalt an die Verbraucher abzuliefern und sich die Lieferung bescheinigen zu lassen.

Danzig den 19. Oktober 1918.

**Provinzialzuckerstelle für Westpreußen.**

Thorn den 22. Oktober 1918.
Der Landrat.

## Bekanntmachung.

Gemäß der Schauordnung vom 1. 8. 1916 wird hiermit bekannt gegeben, daß am 11. November d. Js., vormittags von 9 Uhr ab, sämtliche Entwässerungs- und Vorflutgräben im Stadtkreise Thorn, ausschließlich der großen Bache, durch das Schauamt besichtigt werden, mit dem besonderen Hinweise, daß Anträge und Beschwerden in der Zeit vom 21. Oktober bis zum 7. November d. Js. bei dem Schauamt — städt. Vermessungsamt —, Rathaus, Zimmer 44, mündlich oder schriftlich anzubringen sind.

**Es wird außerdem noch darauf hingewiesen, daß sämtliche Entwässerungs- und Vorflutgräben bis zum 9. November d. Js. ordnungsmäßig zu räumen sind.**

**Der Oberbürgermeister.**
Dr. Hasse.

## Kriegsanleihen.

Es ist bekannt geworden, daß skrupellose Elemente ungünstige Gerüchte über die Kriegsanleihen verbreiten. Sie verfolgen

**Hierzu Beilage.**

# Beilage zu Nr. 85 des Thorner „Kreisblatt."

**Mittwoch den 23. Oktober 1918.**

dabei vielfach den Zweck, unerfahrene Inhaber dieser Anleihen über den wahren Wert ihres Besitzes zu täuschen und sie dadurch zu billigerer Hergabe ihrer Stücke zu veranlassen, die sie alsdann mit namhaftem Gewinn an der Börse, bei der Reichsbank oder an Kriegsgewinnsteuerpflichtige wieder verkaufen.

Das öffentliche Interesse gebietet, diesem Treiben mit allen Mitteln entgegenzutreten, da es geeignet ist, die zur Zeichnung aufgelegte neunte Kriegsanleihe zu schädigen. Die Orts- und Ortspolizeibehörden und die Gendarmen ersuche ich, auf verdächtige Personen besonders zu achten und mir jeden derartigen Fall sofort anzuzeigen.

Thorn den 22. Oktober 1918.

Der Landrat.

---

Nach Mitteilung des Proviantamts hat ein größerer Teil der Heuablieferer die ihnen nachzuzahlenden Beträge für abgeliefertes Heu noch nicht abgeholt.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 31. August d. Js. — Kreisblatt Seite 342 — ersuche ich die Ortsbehörden, die in Frage kommenden Heuablieferer nochmals anzuweisen, die Beträge bis zum **15. November d. Js.** beim Proviantamt in Empfang zu nehmen.

Thorn den 19. Oktober 1918.

Der Landrat.

---

## Aufgebot.

Der Arbeiter Wilhelm Grams aus Elisenau hat das Aufgebot des Sparkassenbuchs Nr. 2924 der Sparkasse der Stadt Culmsee über 200 Mark, lautend auf seinen Namen, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den

**29. Januar 1919,** vorm. 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 5, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Culmsee den 11. Oktober 1918.

**Königliches Amtsgericht.**

---

In der letzten Zeit sind in Danzig und der Provinz Westpreußen allerhand Gerüchte im Umlauf, die geeignet erscheinen, die Kraft des Heeres zu schwächen und Unruhe in die Bevölkerung zu tragen. Diese Gerüchte sind sämtlich unwahr. Das stellv. Generalkommando ist bereit, jede Auskunft zu erteilen, die gewünscht wird.

**Stellv. Generalkommando 17. Armeekorps, Abt. 2 b.**

---

**Einreichung der Hundeverzeichnisse für das 2. Halbjahr 1918.**

Mit Bezug auf § 1, Absatz 4 der Ordnung, betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Landkreise Thorn (Kreisblatt Nr. 20 für 1917) ersuche ich die Herren Bürgermeister, Gemeinde- und Gutsvorsteher, die Zahl der in ihren Bezirken gehaltenen Hunde nach dem Stande vom 1. Oktober d. Js. aufzunehmen und eine Nachweisung hierüber in zwei Ausfertigungen bis zum **25. Oktober d. Js.** mir einzureichen.

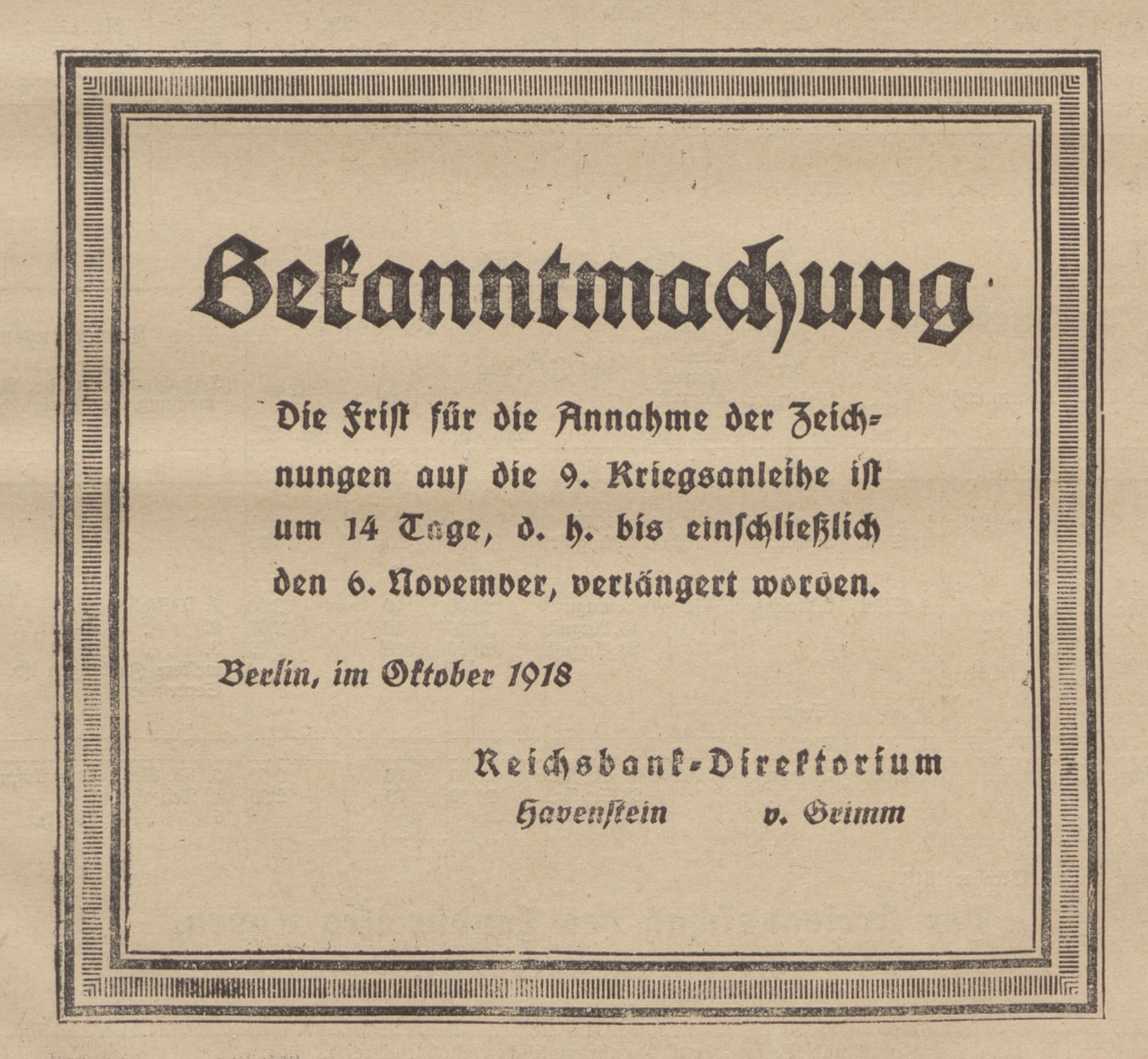
Beide Ausfertigungen müssen miteinander genau übereinstimmen und am Schlusse aufgerechnet sein.

**Die Steuer beträgt für jeden Hund 2,50 Mk. halbjährlich.**

Formulare sind in der C. Dombrowskischen Buchdruckerei in Thorn zu haben.

Thorn den 12. Oktober 1918.

**Der Kreisausschuß des Landkreises Thorn.**



# Bekanntmachung

**Die Frist für die Annahme der Zeichnungen auf die 9. Kriegsanleihe ist um 14 Tage, d. h. bis einschließlich den 6. November, verlängert worden.**

*Berlin, im Oktober 1918*

**Reichsbank-Direktorium**

*Havenstein* *v. Grimm*

# Bekanntmachung.

## Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände u. Anweisung betr. die Anlegung u. Führung des Lager- u. Steuerbuches.

### a. Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände.

Auf Grund des § 51 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 26. Juli 1918 und unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 9. September 1918 werden die zur Entrichtung der Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände verpflichteten gewerbetreibenden Personen, Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen im Landkreise Thorn, ausschl. des Stadtbezirks Culmsee, nochmals aufgefordert, die vorgeschriebenen Erklärungen **über den Gesamtbetrag der Rücklagen in der Zeit vom 5. Mai bis 31. Juli 1918 und der steuerpflichtigen Entgelte für die Monate August und September 1918 sofort** dem unterzeichneten Umsatzsteueramte schriftlich einzureichen oder die erforderlichen Angaben an den Wochentagen vormittags zwischen 9 bis 12 Uhr mündlich zu machen. Die Steuererklärungen sind für jeden Zeitabschnitt gesondert anzugeben.

Der Kleinhandel mit den der Luxussteuer unterworfenen Artikeln ist, worauf wir besonders aufmerksam machen, nach § 14 des Gesetzes dem Steueramte anzuzeigen.

Steuerpflichtige, die ihren Betrieb noch nicht angemeldet haben, **werden nochmals aufgefordert, die Anzeige sofort einzureichen,** widrigenfalls die Erfüllung der Verpflichtung durch **Strafen** erzwungen werden wird.

### b. Die Führung des Lager- und des Steuerbuches.

Ferner bringen wir erneut in Erinnerung, daß nach den §§ 33 und 35 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz diejenigen Gewerbetreibenden, die Luxuswaren vertreiben, zur genauen Buchführung verpflichtet sind.

Es sind zwei Bücher zu führen, und zwar:

1. **ein Lagerbuch** (zu vergl. Abb. 1), in das zuerst sämtliche am Lager vorhandene luxussteuerpflichtige Gegenstände eingetragen werden müssen, und in das auch alle neu eingehenden Waren nachzutragen sind. Außerdem ist in diesem Buch jeder Verkauf zu vermerken, so, daß an Hand dieses Buches jederzeit eine Aufstellung über die Größe des Lagers gemacht werden kann.
2. **ein Steuerbuch** (zu vergl. Abb. 2).

Das Steuerbuch ist für jeden Steuerabschnitt, also für jeden Kalendermonat, gesondert zu führen. Die Eintragung hat für jeden Gegenstand, für den das Entgelt vereinnahmt wird, gesondert zu erfolgen. Die Eintragung ist am Tage der Vereinnahmung des Entgelts, spätestens bei Geschäftsschluß vorzunehmen.

Am Schlusse eines jeden Steuerabschnitts (Kalendermonats) sind die Spalten des Steuerbuches über die vereinnahmten Entgelte und die Steuerbeträge aufzurechnen.

Die Gewerbetreibenden haben sich die Vordrucke für das Lager- und Steuerbuch auf eigene Rechnung zu beschaffen.

Um eine einheitliche Buchführung herbeizuführen, wird die Benutzung der vorgeschriebenen Vordrucke empfohlen.

**Abb. 1 Lagerbuch.**

| A. Bestand und Zugang der im § 8 des Umsatzsteuergesetzes genannten Gegenstände der Gruppen | | | | | | B. Abgang der im § 8 des Umsatzsteuergesetzes genannten Gegenstände der Gruppen | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Lfde. Nr. | Tag des Zugangs | Nr. 1 Handelsübliche Benennung | Stückzahl, Menge usw. | Nr. ......... Handelsübliche Benennung | Stückzahl, Menge usw. | Lfde. Nr. | Tag des Abgangs | Nr. 1 Handelsübliche Benennung | Stückzahl, Menge usw. | Nr. ......... Handelsübliche Benennung | Stückzahl, Menge usw. |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| | | | | | | | | | | | |

**Abb. 2 Steuerbuch.**

| Lfde. | Der Gegenstände handelsübliche Benennung | Der Gegenstände Stückzahl, Menge usw. | Tag der Lieferung | Bei der Lieferung vereinbartes Entgelt Mk. | Pf. | Tag der Zahlung | Betrag der Zahlung Mk. | Pf. | Steuer- satz | Steuer- betrag Mk. | Pf. | Bemerkungen (Teilzahlung, Tag der Rückgängigmachung, des Umtausches usw.) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | | 6 | 7 | | 8 | 9 | | 10 |
| | Gruppe Nr. 1 | | 1918 | | | 1918 | | | | | | |
| 1 | Ring | 1 Stück | 3. August | 100 | 00 | 3. August | 100 | 00 | 10 | 10 | 00 | |
| | oder | | | | | | | | | | | |
| 1 | Brosche | 1 Stück | 3. August | 100 | 00 | 3. August | 20 | 00 | 10 | 2 | 00 | 1. Teilzahlung |
| | | | | | | 13. August | 20 | 00 | 10 | 2 | 00 | 2. " |
| | | | | | | 23. August | 20 | 00 | 10 | 2 | 00 | 3. " |
| | | | | | | | | | | | | weitere Zahlungen lfd. Nr. 3 September |
| | | | Septbr. | | | | | | | | | |
| 1 | ......... | | | | | | | | | | | |
| 2 | ......... | | | | | | | | | | | |
| 3 | Brosche | 1 Stück | 3. August | 100 | 00 | 3. Septbr. | 20 | 00 | 10 | 2 | 00 | 3. lfd. Nr. 1 vom August |
| | | | | | | 23. Septbr. | 20 | 00 | 10 | 2 | 00 | 4. Teilzahlung |
| | | | | | | | | | | | | 5. " (Rest). |

Thorn den 21. Oktober 1918.

**Der Kreisausschuß des Landkreises Thorn.**
**(Umsatzsteueramt).**

Kleemann.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.